

Gemeinde ¹⁾
Landkreis ¹⁾

**Muster für
Gesamtergebnisse der
Gemeindewahl in den
kreisangehörigen Gemeinden**

Schnellmeldung ²⁾

über das Gesamtergebnis der Gemeindewahl

am Datum

Die Meldung erstattet **sofort** nach Ermittlung des Wahlergebnisses auf dem schnellsten Wege (z.B. telefonisch oder auf sonstigem elektronischem Wege) für das Gesamtergebnis der **Gemeindewahl**:

- Gemeindewahlbehörde der kreisangehörigen Gemeinde an Kreiswahlleiter,
- Kreiswahlleiter auf Anforderung an Landeswahlleiter (für die Gesamtheit der zum Landkreis gehörenden Gemeinden).

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben ³⁾

A1 + A2 Wahlberechtigte insgesamt

B Zahl der Wähler ⁴⁾

C Gültige Stimmen

D Ungültige Stimmen ⁵⁾

E Zahl der Sitze

Voraussichtliche Stimmen- und Sitzverteilung

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe - Kurzbezeichnung - oder Einzelbewerber und als Zusatz dessen Familienname	Stimmzahl	Sitzzahl
1			
2			
3			
usw.			
Zusammen			

C ⁶⁾

E ⁶⁾

Die Gemeindewahlbehörde ¹⁾
Der Kreiswahlleiter ¹⁾

Handschriftliche Unterschrift

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen vom Aufnehmenden wiederholt worden sind.

Durchgegeben:

Name des Meldenden

Uhrzeit:

Aufgenommen:

Name des Aufnehmenden

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben.

1) Nichtzutreffendes streichen
 2) Bei verbundenen Wahlen für jede Wahlart gesondert erstellen
 3) Abgestimmt mit Nummer 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 zur Kommunalwahlordnung), bei gesonderter Feststellung des Briefwahlergebnisses nach Nummer 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 33 zur Kommunalwahlordnung); vgl. auch Zusammenstellungen nach den Anlagen 35, 38 und 39 zur Kommunalwahlordnung
 4) Die Summe der gültigen und der ungültigen Stimmen muss, durch drei geteilt, kleiner oder gleich der Zahl der Wähler sein.
 5) Vgl. § 34 des Kommunalwahlgesetzes
 6) Die Stimmzahlen und die Sitzzahlen sind anzugeben für jede Partei, die Gesamtheit der Wählergruppen und die Gesamtheit der Einzelbewerber. Die Summe der auf die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber entfallenen Stimmen muß mit der Zahl der gültigen Stimmen C übereinstimmen; entsprechendes gilt für die Zahl der Sitze E.